



DRSC-Quartalsbericht Q1/2019





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

aus unserer Sicht haben sich in den ersten Monaten dieses Jahres haben sich die bedeutsamsten aktuellen Entwicklungen bei zwei Themen ergeben, die beide mit der Unternehmensberichterstattung im umfassenden Sinne zu tun haben.



An der IFRS-Front gibt es inhaltlich nicht viel Neues – einzig bei den (vor allem) für Versicherungsunternehmen relevanten IFRS 17-Regeln ist Entscheidendes passiert: Der IASB beabsichtigt nach momentanem Stand, Ende des 2. Quartals 2019 einen Änderungs-

Zum einen läutete die Europäische Kommission die nächste Entwicklungsstufe ihrer (noch) unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung ein. Dabei spielen vor allem klimabezogene Themen bzw. Berichtsinhalte die Hauptrolle in den jüngsten Diskussionen bzw. Konsultationen. Nicht neu, aber immer wichtiger ist hierbei der Hinweis, dass sich die Anzeichen zu immer umfassenderer und wahrscheinlich auch zunehmend verpflichtender Berichterstattung verstärken. Hierauf sollte noch mehr Augenmerk gerichtet werden. In diesem Kontext ist auch auf die ersten inhaltlichen Tätigkeiten des European Corporate Reporting Lab (angesiedelt bei EFRAG) hinzuweisen. Eine erste Arbeitsgruppe/Task Force wurde ernannt und hat ihre Aktivitäten begonnen – erfreulicherweise unter Mitwirkung von vier Experten aus Deutschland. In naher Zukunft sind daraus Veranstaltungen, Konsultationen etc. zu erwarten; eine Mitwirkung lohnt sich unbedingt!

Zum anderen nimmt die Diskussion zum nach wie vor unterschätzten Thema „ESEF“ an Fahrt auf. Die absehbare Pflicht zur elektronischen Berichterstellung bzw. -erstattung in Europa geht mit weiterhin vielen Fragen und Unklarheiten einher – ungeachtet dessen wird ab 2020 die erste Stufe einer verpflichtenden Umsetzung erreicht. Darauf muss man sich inhaltlich und technisch vorbereiten. Da die Klärung offener Fragen mit dem Zeitfortschritt kaum mithalten kann, steigt die Notwendigkeit, sich damit intensiv zu beschäftigen. Zu diesem Thema haben wir auch einen lesenswerten Kommentar auf S. 4 f. für Sie!

entwurf zu publizieren. Mit diesem werden ausgewählte Änderungen von IFRS 17 vorgeschlagen, die einigen helfen dürften, anderen wohl nicht weit genug gehen. Das letzte Wort dazu spricht der IASB aber erst in seiner Sitzung Mitte April.

Auch zu Interpretationsthemen – die das IFRS IC kontinuierlich erörtert und regelmäßig Agenda-Entscheidungen trifft – gab es jüngst Diskussionen. Eine potenzielle IAS 8-Änderung (bislang als Entwurf) sollte Erleichterungen bei der Änderung von Bilanzierungsmethoden infolge einer IFRS IC-Entscheidung schaffen. Diese sind nun vom Tisch. Stattdessen soll nun das *Due Process Handbook* geändert und darin klargestellt werden, dass bei Anpassung von Bilanzierungsmethoden infolge einer Agenda-Entscheidung dies binnen weniger Monate zu erfolgen hat. Zudem soll künftig neben dem IFRS IC auch der IASB Agenda-Entscheidungen treffen können.

Schließlich sei kurz erwähnt, dass die IFRS-Stiftung derzeit allerhand Personal sucht. Sowohl für den IASB (ab Mitte 2020) als auch für das IFRS IC (ab Mitte 2019) werden neue Mitglieder gebraucht und wurden jüngst gesucht. Gleiches gilt für die Treuhänder sowie für den fachlichen Mitarbeiterstab. Wir hoffen, dass sich hierfür passende Kandidaten aus Europa und insb. Deutschland finden, um konstruktiv und fachkundig mitzuwirken!

Damit grüßen wir Sie herzlich,

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 2 |
| Kommentar | 4 |
| Aus der Arbeit internationaler Institutionen | 6 |
| 1. IASB & Co..... | 6 |
| a) Arbeitsprogramm im Überblick..... | 6 |
| b) IAS-/IFRS-Projekte | 6 |
| c) Interpretationsthemen..... | 8 |
| d) Institutionelle Themen | 9 |
| e) Sitzungen | 10 |
| 2. Weitere Institutionen | 10 |
| Aus der Arbeit europäischer Institutionen | 11 |
| 1. EFRAG | 11 |
| a) Verlautbarungen zur Kommentierung | 11 |
| b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung..... | 12 |
| c) Stellungnahmen..... | 12 |
| d) Indossierungsempfehlungen..... | 13 |
| e) Weitere Projekte und Aktivitäten..... | 13 |
| f) Sitzungen | 13 |
| 2. Europäische Kommission..... | 14 |
| 3. Weitere Institutionen | 15 |
| Aus der Arbeit nationaler Institutionen | 16 |
| 1. DRSC..... | 16 |
| a) Verabschiedete Verlautbarungen | 16 |
| b) Verlautbarungen zur Kommentierung | 16 |
| c) Stellungnahmen..... | 16 |
| d) Weitere Projekte und Aktivitäten..... | 17 |
| e) Sitzungen | 18 |
| 2. Weitere Institutionen | 18 |
| Sonstiges | 19 |
| Impressum | 22 |



ESEF – alles (un)klar?

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen, ihre Jahresfinanzberichte in einem europäisch einheitlichen Berichtsformat (*European Single Electronic Format*, ESEF) veröffentlichen. Die ESMA sollte zum einen bis zum 1. Januar 2018 ein europäisches elektronisches Zugangsportale schaffen und selbst betreiben (was bisher nicht erfolgt ist), zum anderen bis zum 27. November 2015 Entwürfe für technische Regulierungsstandards (*Regulatory Technical Standards*, RTS) vorlegen. Mit erheblicher Verzögerung lag der finale Draft RTS im Dezember 2017 vor und wurde im Dezember 2018 von der EU-Kommission gebilligt; mit der Inkraftsetzung ist in Kürze zu rechnen. Trotz der verzögerten Veröffentlichung des RTS wurde der Erstanwendungszeitpunkt nicht angepasst.

Jahresfinanzberichte sind im XHTML-Format zu veröffentlichen, und solche, die einen IFRS-Konzernabschluss beinhalten, im iXBRL-Format. Hierbei werden XBRL-Tags (Verknüpfungen zu einer einheitlichen Taxonomie, auch als „Auszeichnung“ oder „Etikettierung“ bezeichnet) in ein XHTML-Dokument eingebettet. Damit kommt ein strukturiertes, maschinenlesbares Datenformat zur Anwendung, das für Menschen lesbar bleibt. Gemäß RTS wird dem ESEF die IFRS-Taxonomie zugrunde gelegt.

Es ist positiv zu werten, dass die ESMA darauf verzichtet hat, den ebenfalls diskutierten Weg einer selbst entwickelten EU-Taxonomie zu beschreiten. Kritiker hoben hervor, dass die Konzernabschlüsse in Form von pdf-Dateien auf den Homepages der Unternehmen verfügbar seien, also kein Mangel am Zugang zu den Informationen besteht, und dass pdf-Dateien ausreichend seien, um auch per Suchfunktion schnell die benötigten Informationen zu finden.



Zunächst wurde befürchtet, dass alle Pflichtinformationen der IFRS-Taxonomie „abgefragt“ werden. Dies sind mehrere tausend Daten, die bisher nicht in jedem Abschluss veröffentlicht werden – auch weil das Weglassen von unwesentlichen Informationen nach IFRS angezeigt ist. Die konzernweite Generierung von bisher nicht erhobenen Daten und die einheitliche Anwendung eines extern vorgegebenen Formats hätten einen erheblichen Aufwand erfordert, zumal die

Ausweisvorschriften der IFRS bisher eher rudimentär sind. Befürchtet wurde zudem eine Abkehr von prinzipienorientierten Standards durch ein starres Ausweiskorsett. Vorteil einer solchen Lesart wäre, dass einheitliche Ausweise (Bezeichnungen, Aufrisse und Darstellungen mit eindeutig definierten Inhalten) dem Ziel der Vergleichbarkeit am besten entsprochen hätte.

In einem Feldtest, der im Juli und August 2017 durchgeführt wurde, zeigte sich, dass der Weg umgekehrt ist: Ausgehend vom individuellen Abschluss sind aus der IFRS-Taxonomie Felder zu suchen, die dem Datenfeld des Abschlusses genau entsprechen oder am nächsten kommen. Wenn letzteres der Fall ist, muss eine unternehmensindividuelle Erweiterung (sog. *extension*) gebildet werden, die selbst zu definieren ist. Für eine bessere Vergleichbarkeit wäre es natürlich von Vorteil, wenn möglichst wenige unternehmensindividuelle Erweiterungen notwendig werden. Hier entsteht möglicherweise ein Anreiz für Unternehmen, zur Vermeidung von Erweiterungen die Bilanz- und GuV-Struktur so zu verändern, dass sie der IFRS-Taxonomie möglichst weitgehend entspricht.

Die Taxonomie wird nicht nur bei Standardänderungen angepasst, sondern auch um industriespezifisch verbreitete Ausweisvarianten und Darstellungen. Dies ist einerseits von Vorteil, weil unternehmensindivi-



duelle Erweiterungen reduziert werden können; andererseits wird hierdurch die Vergleichbarkeit eingeschränkt, wenn möglicherweise nur geringfügig abweichende Datenfelder unterschiedlich ausgezeichnet werden. Standardänderungen müssen aufgrund der häufig gegebenen Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung spätestens zum Endorsement-Zeitpunkt durch die EU in der Taxonomie reflektiert sein.

Obwohl die Etablierung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats über mehrere Jahre von der ESMA – und begleitet durch versierte Berater – vorangetrieben wurde, erscheint die Technik unausgereift, nur bedingt geeignet und zeigt für den Nutzer nicht tolerierbare Schwächen, die gerade auch vom DRSC immer wieder betont wurden. Ich möchte als einen visiblen Punkt herausgreifen, dass das Laden und der Aufbau eines iXBRL-Abschlusses extrem lange dauern und allein deshalb zumindest für viele Zwecke ein Abschluss im pdf-Format vorteilhafter bleibt.

Aktuell wird intensiv diskutiert, ob der elektronische Abschluss Prüfungsgegenstand der regulären Jahresabschlussprüfung ist und nicht mehr der papierhafte Abschluss. Argumentiert wird, dass die Transparenzrichtlinie (Art. 4 Abs. 7) die Erstellung in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat vorschreibt, und der erstellte Abschluss ist Prüfungsgegenstand.

Gegen diese sehr formale Argumentation sprechen verschiedene Gründe. Beispielsweise zielt die EU-Transparenzrichtlinie lediglich auf ein neues Einreichungsformat und die zentrale Verfügbarkeit. Vergleich-

bar der Einreichung zum Bundesanzeiger wäre es wünschenswert, dass lediglich geprüft wird, dass eingereicht wurde, aber nicht *ob* die Auszeichnung inhaltlich korrekt ist. Während im Feldtest ein „fast richtig“ (bspw. Auszeichnung von Zinserträgen eines Kreditinstituts mit dem entsprechenden Feld aus der Taxonomie, obwohl Zinserträge aus Handelsgeschäften im Handelsergebnis ausgewiesen werden) gegenüber einer unternehmensindividuellen Erweiterung bevorzugt wurde, dürfte ein solches Vorgehen einer inhaltlichen Prüfung nicht standhalten.

Unklar und bei einer Änderung des Prüfungsgegenstands von deutlich stärkerer Tragweite sind Haftungsfragen, elektronische Signaturen oder Aufbewahrungsfristen – also: Wie kann sichergestellt werden, dass der elektronische Abschluss auch bei Weiterentwicklung der Technologie lesbar und identisch auswertbar bleibt. Unklar ist auch, ob es eine Rolle spielt, dass ein iXBRL-Abschluss abhängig vom Webbrowser bzw. Drucker unterschiedlich aussieht. Vor dem Hintergrund der hohen Rechtsunsicherheit sollte ein Schritt nach dem anderen gemacht werden. Die Notwendigkeit einer Prüfungspflicht zur Steigerung der Verlässlichkeit könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Dr. Christoph Weber

(Der Autor ist Abteilungsleiter Konzernrechnungswesen und Grundsatzfragen der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba). Er ist zudem Mitglied im IFRS-Fachausschuss des DRSC. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte - derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal wurden seitens des IASB keine Standards oder Standardänderungen verabschiedet und publiziert.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2018/2 Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung (Änderungen an IAS 37)

Der IASB hatte am 13. Dezember 2018 den Änderungsentwurf ED/2018/2 Onerous Contracts—Cost of Fulfilling a Contract (Amendments to IAS 37) veröffentlicht. Mit dieser Änderung soll in IAS 37 konkretisiert werden, welche Kosten bei der Identifikation, ob ein Vertrag belastend ist, zu berücksichtigen sind. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2018.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf werden noch bis zum 15. April 2019 erbeten.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, auch solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Neue IASB-Beschlüsse zu IFRS 17

Der IASB hat in den Sitzungen Januar bis März 2019 inhaltliche Themen zu IFRS 17 erörtert. Die im Oktober 2018 vorgelegte Liste mit 25 „*main concerns and implementation challenges*“ wurde vollständig abgearbeitet. Im Zuge dieser Diskussionen hat der IASB jedes Thema erörtert und jeweils einen Beschluss gefasst. Zu einigen dieser Themen hat sich der IASB zu IFRS 17-Änderungen durchgerungen, um den aufgezeigten Herausforderungen zu begegnen.

Diese bislang „potenziellen“ Änderungsvorschläge sollen in der April-Sitzung noch in ihrer Gesamtheit gewürdigt bzw. den vom IASB aufgestellten Kriterien prüfend unterzogen werden. Dem dürfte ein endgültiger

Beschluss darüber folgen, ob (und welche) Änderungen an IFRS 17 letztlich tatsächlich vorgeschlagen werden. Der IASB avisiert derzeit, diese (potenziellen) Änderungsvorschläge als Exposure Draft Ende Juni/Anfang Juli 2019 zu veröffentlichen. Die Kommentierungsphase wird voraussichtlich drei Monate betragen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vom IASB schon Mitte 2018 beschlossenen „geringfügigen Änderungen an IFRS 17“ nun – entgegen dem damaligen Beschluss – nicht im Rahmen des nächsten AIP-Zyklus (2018-2020), sondern mit den übrigen potenziellen IFRS 17-Änderungen gemeinsam veröffentlicht werden sollen.

Beendigung der Arbeiten zu Änderungen von IFRS 8 und IAS 34

Der IASB hat am 28. Februar 2019 das Projekt zur (geringfügigen) Anpassung von IFRS 8 und IAS 34 endgültig beendet und eine Zusammenfassung aller Erkenntnisse zu diesem Thema publiziert.

In diesem Projekt war – als Folge aus dem *Post-Implementation Review* zu IFRS 8 – vorgesehen, die Bestimmung des Hauptentscheidungssträgers zu vereinfachen und Angaben zu Segmentunterschieden zwischen verschiedenen Berichts- und Ab-

schlussbestandteilen zu schaffen. Bereits im März 2018 hatte der IASB aber beschlossen, die einst erarbeiteten und im März 2017 als Exposure Draft publizierten Änderungsvorschläge nicht zu finalisieren. Grund ist die in der Konsultation geäußerte Kritik, woraus der IASB folgerte, dass mit den Änderungen keine hinreichende Verbesserung der Regeln einhergehen bzw. nicht der beabsichtigte verbesserte Informationsnutzen geschaffen würde.

Vollendung des Forschungsprojekts zu Fragen der Diskontierung

Der IASB hat am 28. Februar 2019 die angekündigte Zusammenfassung seiner Erkenntnisse zum Forschungsprojekt *Discount Rates* publiziert. Das Projekt ging aus den Rückmeldungen zur Agenda-Konsultation 2011 hervor. Diese Konsultation hinterfragte Unterschiede in bestehenden Vorschriften zu Diskontierungsätzen.

Die Analyse ergab, dass verschiedene Vorgaben zu Input-Parametern der Barwertbestimmung Inkonsistenzen begrün-

den. Ferner bestehen in den IFRS unterschiedliche Bewertungsgrundlagen. Weitere Inkonsistenzen – insb. bezogen auf unternehmensspezifische Zeitwertbewertungen – werden auf die Standardentwicklung zu unterschiedlichen Zeiträumen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten zurückgeführt.

Mit der Veröffentlichung der Zusammenfassung schließt der IASB das Projekt ab. Ein separates Projekt zu Diskontierungs-



sätzen wird nicht initiiert. Die Ergebnisse sollen in andere Projekte einfließen.

Vollendung des Forschungsprojekts zu Angabeprinzipien

Der IASB hat am 21. März 2019 auch eine Zusammenfassung zum Forschungsprojekt Angabeprinzipien (*Principles of Disclosure*) publiziert. Die Zusammenfassung basiert im Wesentlichen auf den Erkenntnissen durch Rückmeldungen zum publizierten IASB-Diskussionspapier (DP).

In der Zusammenfassung wird betont, dass alle im DP thematisierten Sachverhalte für bestimmte Stakeholder von Nutzen sein könnten. Gleichwohl wurde in den Rückmeldungen eine stärkere Fokussierung der IASB-Aktivitäten auf jene Bereiche gefordert, die das identifizierte Disclosure-Problem am besten adressieren. Im Ergeb-

nis hat der IASB entschieden, eine gezielte Durchsicht der Angabeanforderungen ausgewählter Standards zu priorisieren. Zudem hat der IASB beschlossen, die Forschungsergebnisse bzgl. der Angaben zu Rechnungslegungsmethoden, die Implikationen der Informationstechnologie in der Finanzberichterstattung und die Kommunikation von Leistungskennzahlen zu adressieren. Andere Themenbereiche des DP will der IASB nicht mehr verfolgen.

Die veröffentlichte Zusammenfassung stellt gleichzeitig das Ende des Forschungsprojekts zu Angabeprinzipien dar.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden – äußerst zahlreichen – Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 15 – Beurteilung zugesagter Vertragsleistungen;
- IAS 27 – Beteiligungsbewertung im IFRS-Einzelabschluss nach Kontrollverlust;
- IAS 27 – Beteiligungsbewertung im IFRS-Einzelabschluss nach Kontrollverlust;
- IAS 37 – Zahlungen bei Steuern, die keine Ertragsteuern sind;
- IFRS 9 – Verträge über den Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Gegenstände mit physischer Lieferung;
- IFRS 9 – Kreditsicherheiten im Rahmen der Ermittlung erwarteter Kreditausfälle;
- IFRS 9 – Zinserträge bei nicht länger beeinträchtigten Finanzinstrumenten;
- IFRS 9 – Wahrscheinlichkeitsbedingung im Rahmen des Hedge Accounting;
- IFRS 11 – Erfassung von Leasingverbindlichkeiten durch eine *joint operation*;
- IFRS 11 – Verkauf der *output*-Menge durch einen *joint operator*;
- IAS 23 – Fremdkapitalkosten bei sukzessiver Nutzungsüberlassung;
- IAS 38 – Softwarenutzung im Rahmen von *cloud computing*-Vereinbarungen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 15. Mai 2019 kommentiert werden können:

- IFRS 15 – Kosten der Vertragserfüllung;
- IFRS 16 – Bilanzierung von Rechten auf unterirdische Grundstücksnutzung;
- IAS 19 – Auswirkungen potenzieller Abschläge auf die Plan-Klassifizierung;
- IAS 38 u.a. – Bilanzierung von Beständen an Kryptowährungen.



d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

IFASS-Zusammenkunft

Ende März 2019 tagte in Buenos Aires das *International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS). Diesmal standen u.a. folgende Themen auf der Tagesordnung:

- IFRS 17: Aktuelle Entwicklungen und Implementierungsaktivitäten;
- EFRAG-Diskussionspapier zu *Non-exchange transfers*;
- elektronische Berichterstattung;
- Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital.

IFASS ist ein informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer der Rechnungslegung weltweit sowie anderer Organisationen, die sich mit der Finanzberichterstattung befassen. Auf den halbjährlichen Treffen werden Themen der internationalen Rechnungslegung diskutiert. Den Vorsitz des Forums hatte bis zu dieser Veranstaltung Dr. h.c. Liesel Knorr, ehemalige DRSC-Präsidentin, inne. Nach dreijähriger Amtszeit geht der Vorsitz nun auf Yasunobu Kawanishi (Accounting Standards Board of Japan) über (hierüber berichteten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2018).

Diverse Aufrufe der IFRS-Stiftung zu Bewerbungen

Die IFRS-Stiftung hat in den vergangenen Wochen mehrere Aufrufe für Bewerbungen gestartet. Zum einen wurde am 8. Februar 2019 zu Bewerbungen für neue IFRS IC-Mitglieder aufgerufen. Ab 1. Juli 2019 werden vier neue Mitglieder gesucht, da zum selben Zeitpunkt die aktuellen Mitglieder Tony de Bell (PwC/Amerika), Andrew Buchanan (BDO/UK), Reinhard Dotzlaw (KPMG/Kanada) und Dr. Martin Schloemer (Bayer/Deutschland) – jeweils nach Ablauf ihrer sechsjährigen, daher nicht mehr verlängerbaren Amtszeit – ausscheiden werden. Der Bewerbungszeitraum lief bis 8. März 2019.

Für die IFRS IC-Mitglieder Bertrand Perrin (Vivendi/Frankreich) und Yang Zheng (New China Life Insurance) endet die laufende Amtszeit ebenfalls am 30. Juni 2019; für beide wird offenbar kein Nachfolger ge-

sucht bzw. darf eine Verlängerung der (bislang erst dreijährigen) Amtszeit vermutet werden.

Ferner wurde am 22. Februar 2019 die Ausschreibung für drei IASB-Mitglieder publiziert. Für die Regionen Amerika, Afrika und Asien-Ozeanien wird jeweils ein Nachfolgemitglied für die derzeitigen und Mitte 2020 ausscheidenden IASB-Mitglieder Gary Kabureck (USA), Darrel Scott (Südafrika) und Chungwoo Suh (Südkorea) gesucht. Die Bewerbungsfrist endete am 22.3.2019.

Schließlich wurde am 28. Februar 2019 die Suche nach drei Treuhändern der IFRS-Stiftung eröffnet. Ab 1. Januar 2020 werden zwei neue Treuhänder für die Region Amerika und einer für die Region Asien-Ozeanien gesucht. Die Bewertungsfrist hierfür lief bis zum 29. März 2018.



e) Sitzungen

| | IASB | IFRS IC | Sonstige |
|----------------|--------------------|---------------------|---|
| Januar | <u>IASB Update</u> | <u>IFRIC Update</u> | <u>Treuhänder & DPOC</u> <u>MCCG</u> |
| Februar | <u>IASB Update</u> | --- | --- |
| März | <u>IASB Update</u> | <u>IFRIC Update</u> | DPOC* IFRS AC* GPF* |

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

Die Protokolle früherer Sitzungen des ASAF (Dezember 2018) sowie des GPF (November 2018) werden hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Diskussionspapier zu Übertragungen ohne direkte Gegenleistung

EFRAG hatte am 27. November 2018 das Diskussionspapier *Non-exchange Transfers – A Role for Societal Benefits* veröffentlicht. Zur Diskussion wird die Bilanzierung von Transaktionen gestellt, bei denen sich Leistung und Gegenleistung wertmäßig nicht unmittelbar entsprechen. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 11 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2018.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen und Fragen im Diskussionspapier werden von EFRAG noch bis zum 30. April 2019 entgegengenommen.

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2018/2 (Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung)

EFRAG hat am 25. Januar 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2018/2 *Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung (Änderungen an IAS 37)* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB im Dezember 2018 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2018 dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf begrüßt EFRAG die vorgeschlagene Klarstellung des Begriffs „Kosten der Vertragserfüllung“ und stimmt dem gewählten *directly related cost approach* zu. Da ED/2018/2 allerdings nicht nur langfristige Fertigungsaufträge, die zuvor in den Anwendungsbereich von IAS 11 fielen, sondern alle Verträge im Anwendungsbereich von IAS 37 betrifft, schlägt EFRAG vor, die erwarteten Auswirkungen der vorgeschlagenen Klarstellungen eingehender zu untersuchen. Darüber hinaus stellt EFRAG die Ausführungen in BC24 und BC25 in Frage, welche den *directly related cost approach* als konsistent zu den Bewertungsvorgaben für nichtmonetäre Vermögenswerte in anderen IFRS bewerten. EFRAG vertritt die Auffassung, dass die Begriffe „direct“ und „directly related“ in den IFRS regelmäßig, aber nicht unbedingt mit konsistenter Bedeutung Verwendung finden.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf werden bis 5. April 2019 erbeten. Der IASB-Änderungsentwurf selbst kann bis 15. April 2019 kommentiert werden.



b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 3

EFRAG hat am 14. Januar 2019 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs – Änderungen an IFRS 3) veröffentlicht. Die vom IASB im Oktober 2018 veröffentlichten Änderungen zielen darauf ab, die Probleme zu lösen, die aufkommen, wenn ein Unternehmen ermittelt, ob es einen Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermögenswerten erworben hat

Im Entwurf der Indossierungsempfehlung kommt EFRAG zum Ergebnis, dass die EU-Übernahmekriterien erfüllt werden. Daher empfiehlt EFRAG die Indossierung der Standardänderung.

Rückmeldungen zum Entwurf der Indossierungsempfehlung wurden bis zum 4. März 2019 erbeten. Die Indossierungsempfehlung wurde mittlerweile finalisiert.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahmen an den IASB zum DP/2018/1 (Finanzinstrumente mit Eigenkapital-Merkmalen)

EFRAG hat am 1. Februar 2019 eine Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2018/1 *Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital* an den IASB übermittelt und zugleich öffentlich gemacht. Darin begrüßt EFRAG grundsätzlich die lang erwartete Befassung des IASB mit den konzeptionellen Problemen und Schwierigkeiten bei der Anwendung von IAS 32. Ferner unterstützt EFRAG die Beibehaltung der Dichotomie sowie die Absicht des IASB, mit zusätzlichen Leitlinien zu Ausweis und Angaben den Informationsgehalt der Abschlüsse zu erhöhen.

Im Detail sieht EFRAG jedoch Anlass zu Kritik. Z.B. erscheint der bevorzugte Ansatz des IASB insbesondere für Anwender zu aufwendig – nicht zuletzt durch die Einführung neuer Begriffe („unabhängig von den verfügbaren ökonomischen Ressourcen“). Weitere Kritikpunkte betreffen u.a. den voraussichtlichen Wegfall der Ausnahme für Bezugsrechte in Fremdwährung (*foreign currency rights issues*), die Ideen des IASB betreffend den Separat-Ausweis und die Bewertung der Eigenkapital erfassten Instrumente und die vorgeschlagenen Klassifizierungsregeln für freistehende Derivate über eigene Eigenkapitalinstrumente.

Über den Inhalt des genannten IASB-Diskussionspapiers, das Ende Juni 2018 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2018 informiert. Das Papier selbst konnte bis 7. Januar 2019 kommentiert werden.



d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen von IAS 1/IAS 8 – Definition von wesentlich;
- Änderungen von IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

European Corporate Reporting Lab gründet erste Arbeitsgruppe

Das bei EFRAG angesiedelte, im November 2018 neugegründete sog. *European Corporate Reporting Lab* hat sein erstes Projekt und damit die erste Arbeitsgruppe ins Leben gerufen.

be der Arbeitsgruppe ist u.a. die Identifikation von *best practices* sowie von Problemstellungen bei der klimabezogenen Unternehmensberichterstattung. Dazu sind auch Einbindungsveranstaltungen vorgesehen.

Am 15. Februar 2019 wurde bekanntgegeben, dass die *Project Task Force on Climate-related Reporting* gegründet wurde. Zu den 23 berufenen Mitgliedern gehören vier Personen aus Deutschland. Aufga-

Über die Gründung des Lab und seines Lenkungsausschusses sowie dessen Ziele und Aufgaben berichteten wir bereits auf S. 13 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2018.

f) Sitzungen

| | EFRAG TEG | EFRAG Board* | ARC |
|----------------|------------------------------|--------------|-----|
| Januar | EFRAG-Update | 29.01.2019 | --- |
| Februar | EFRAG-Update | 27.02.2019 | --- |
| März | EFRAG-Update | --- | --- |

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.



2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Entwurf der EU-Kommission zu klimabezogenen Angaben sowie vorangegangener Abschlussbericht der *TEG on Sustainable Finance*

Im „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ hatte die Europäische Kommission bereits angekündigt, die Empfehlungen der *Task force on Climate-related Financial disclosures* (TCFD) in die unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung aufzunehmen. Die von der Kommission eingesetzte *Technical Expert Group on Sustainable Finance* (TEG) hatte am 10. Januar 2019 ihren Abschlussbericht mit entsprechenden Empfehlungen an die Kommission veröffentlicht.

Daher stellte die Kommission Mitte Februar 2019 den *Entwurf eines Anhangs zu den unverbindlichen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen* zur Konsultation. Dieser Entwurf basiert im Wesentlichen auf dem Abschlussbericht der TEG. Der neue Anhang zu den Leitlinien soll – ebenso unverbindliche – Leitlinien zu klimabezogenen Angaben gemäß den TCFD-Empfehlungen beinhalten.

Eines der wesentlichen Themen des Kommissionsentwurfs ist die (teils kontrovers

diskutierte) doppelte Wesentlichkeit aus Artikel 19a der überarbeiteten Bilanzrichtlinie. Gemäß dem Wortlaut der Richtlinie entsteht eine Berichtspflicht dann, wenn die betreffende Information erforderlich ist für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens **sowie** der Auswirkungen seiner Tätigkeit. Die Kommission interpretiert diese Anforderung im Leitlinienentwurf nun so, dass eine Berichtspflicht bereits dann entsteht, wenn die Information **entweder** für das Verständnis des Geschäftsverlaufs usw. **oder** der Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten erforderlich ist.

Die Änderungen an den unverbindlichen Leitlinien sollen bis Mitte Juni 2019 vollzogen werden. Stellungnahmen zum aktuellen Kommissionsentwurf waren über die Eingabemaske auf der [Webseite der Kommission](#) bis zum 20. März 2019 möglich. Das DRSC hat sowohl zum Abschlussbericht der TEG als auch zum Kommissionsentwurf Stellung bezogen (siehe S. 16 in diesem Quartalsbericht).

ESEF-Verordnung

Die Europäische Kommission hatte bereits am 17. Dezember 2018 den Entwurf von ESMA für ein einheitliches europäisches elektronisches Berichtsformat (ESEF) als *technischer Regulierungsstandard für Jahresfinanzberichte im Sinne der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG* als Verordnung (nebst Anhängen) erlassen. Diese Verordnung soll auf Jahresfinanzberichte angewendet werden, die Abschlüsse für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 enthalten.

Der delegierte Rechtsakt ist noch nicht in Kraft getreten. Parlament und Rat können

Einwände gegen technische Regulierungsstandards erheben; in diesem Fall treten die betreffenden Standards nicht in Kraft.

In den Erwägungsgründen erläutert die Kommission u.a. ihre Rechtsauffassung zur Umsetzung der Vorgaben der Transparenzrichtlinie, wonach Jahresfinanzberichte künftig im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format zu erstellen sind, zudem IFRS-Konzernabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unter Verwendung der eXtensible Business Reporting Language (XBRL) ausgezeichnet werden müssen.



b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- Änderungen an IAS 19 (*Planänderung, -kürzung oder -abgeltung*);
- Änderungen an IAS 28 (*Langfristige Investitionen*).
- Sammel-Änderungsstandard (Zyklus 2015-2017);

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Änderungen an IFRS 3 (*Definition eines Geschäftsbetriebs*);
- Änderungen an IAS 1/8 (*Definition von Wesentlichkeit*);
- Änderungen der Querverweise des (überarbeiteten) IFRS-Rahmenkonzepts.

3. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derartige berichtenswerte Verlautbarungen oder Aktivitäten sind uns nicht bekannt.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS), Anwendungshinweisen (AH) oder Interpretationen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur Kommentierung.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahmen zu den Aktivitäten der EU-Kommission zur Erweiterung der unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Gemäß ihrem Aktionsplan „*Sustainable Finance*“ hat die Europäische Kommission die Überarbeitung der unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung in Angriff genommen. Dazu gab es im abgelaufenen Quartal gleich zwei Konsultationen (siehe dazu S. 14 in diesem Quartalsbericht), an denen sich das DRSC beteiligt hat. Die DRSC-Stellungnahme zum Abschlussbericht der TEG wurde am 31. Januar, die DRSC-Rückmeldung an die Kommission zum Entwurf der überarbeiteten Leitlinien am 14. März 2019 an die TEG bzw. die Kommission übermittelt.

In beiden Stellungnahmen problematisiert das DRSC unter anderem die Kohärenz der TCFD-Empfehlungen zu den Vorgaben aus der CSR-Richtlinie. So stehen bei den Angaben der TCFD die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen im Mittelpunkt, wogegen die neuen Berichtselemente der CSR-Richtlinie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte (z.B. das Klima) adressieren. Zwar sei die Befassung der Unternehmen mit klimabezogenen Themenstellungen und deren Berichterstattung hilfreich und zweifelsohne notwendig, allerdings würden konzeptionelle Schwächen in den unverbindlichen Leitlinien nicht zu deren Akzeptanz beitragen, so der Tenor der DRSC-Rückmeldungen. Zu den konzeptionellen Kritikpunkten des DRSC gehört auch die vom verbreiteten Verständnis der Richtlinie abweichende Interpretation der doppelten Wesentlichkeit durch die Europäische Kommission. Derart über die Richtlinie hinausgehende Anforderungen sollten nicht Gegenstand einer Konkretisierung sein, die sich auf geltendes Recht bezieht.



2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der November-Sitzung

Das DRSC hat am 6. Februar 2019 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt, in der die Entscheidungen der Sitzung vom November 2018 kommentiert werden. Den vorläufigen Entscheidungen betreffend IFRS 16/IAS 38 (*cloud services*) und IFRS 9 (physische Erfüllung von Verträgen) stimmt der IFRS-FA nicht zu, was in der Stellungnahme erläutert wird.

3 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zum Diskussionspapier „Non-Exchange Transfers“

Am 11. März 2019 hat das DRSC eine Stellungnahme zum EFRAG-Diskussionspapier *Non-exchange Transfers („NETs“): A role for societal benefit?* an EFRAG übermittelt.

Darin werden die vorgeschlagene Zielsetzung des EFRAG-Projekts und der vorgeschlagene Anwendungsbereich für NETs abgelehnt. Insbesondere bestehen Bedenken, dass die vorgeschlagene Definition von NETs einen weit größeren Bereich von Transfers umfassen würde als im Diskussionspapier adressiert wird. Neben unbeabsichtigten Folgewirkungen auf bestehende IFRS-Vorgaben wird für den Großteil der betroffenen IFRS-Regelungen kein unmittelbarer Überarbeitungsbedarf gesehen. Weitere Bedenken bestehen auch zur Ausgestaltung des im Diskussionspapier vorgeschlagenen vierstufigen Ansatzes zur Erfassung von NETs.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Mitglieder für den HGB- und IFRS-Fachausschuss gesucht

Der Nominierungsausschuss des DRSC sucht je zwei unabhängiges, ehrenamtlich tätige Mitglieder für den HGB- und den IFRS-Fachausschuss (m/w).

Für den HGB-Fachausschuss werden Interessenten mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Erstellung von Abschlüssen in Versicherungsunternehmen sowie Hochschullehrer gesucht.

Für den IFRS-Fachausschuss zielt die Suche auf Interessenten mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abschlusserstellung in

Versicherungsunternehmen sowie auf Interessenten mit Berufserfahrung aus der Wirtschaftsprüferbranche.

Mitglieder werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt, wobei eine auch wiederholte Wiederwahl zulässig ist. Die maximale Amtszeit soll zehn Jahre in der Regel nicht überschreiten. Das DRSC strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in seinen Gremien an und ermuntert daher geeignete Kandidatinnen nachdrücklich zu einer Bewerbung. Alle Informationen zur Ausschreibung finden Sie hier.



DRSC-Jahresbericht 2018 wird in Kürze veröffentlicht

Wir freuen uns, Ihnen in Kürze den DRSC-Jahresbericht 2018 präsentieren zu können.

Aus gegebenem Anlass steht dieser Jahresbericht unter dem Motto „20 Jahre durch Raum und Zeit“. Neben dem gewohnten Bericht über unsere Standardsetzungs- und Interpretationsaktivitäten und weitere Tätigkeitsfelder des abgelaufenen Jahres lassen

wir die 20-jährige Reise des DRSC durch das Universum der Finanzberichterstattung Revue passieren. Wir laden sie herzlich ein, uns auf dieser Reise zu einigen unserer Sternstunden zu begleiten.

Der Jahresbericht 2018 ist ab Mitte April 2019 unter www.drsc.de verfügbar.

e) Sitzungen

| | IFRS-FA | HGB-FA | Sonstige |
|----------------|--------------------|--------------------|----------|
| Januar | <u>72. Sitzung</u> | <u>41. Sitzung</u> | --- |
| Februar | <u>73. Sitzung</u> | --- | --- |
| März | --- | --- | --- |

2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Regierungsentwurf des ARUG II

Am 20. März 2019 hat die Bundesregierung ihren Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (RegE ARUG II) veröffentlicht. Dem ging der Referentenentwurf vom 11. Oktober 2018 voraus, zu dem das DRSC am 6. Dezember 2018 eine Stellungnahme an das BMJV übermittelt hatte.

Zweck der Gesetzesinitiative ist die weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie die Erleichterung grenzüberschreitender Information und Ausübung von Aktionärsrechten.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. Änderungen am Inhalt des Vergütungsberichts sowie seine Verlagerung auf die Webseite der Unternehmen vor. Ferner gilt für Geschäfte mit nahestehenden Personen zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat sowie eine Bekanntmachungspflicht. Daneben enthält der Entwurf Vorgaben zur Identifikation und Information von Aktionären durch börsennotierte Unternehmen und zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

| | |
|---------------|--|
| 9.-11.4.2019 | IASB-Sitzung, London |
| 12.4.2019 | 42. HGB-FA-Sitzung, Berlin |
| 16./17.4.2019 | EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel |
| 25./26.4.2019 | 74. IFRS-FA-Sitzung, Berlin |
| 7.5.2019 | EFRAG-Board-Telefonkonferenz, Brüssel |
| 13.-17.5.2019 | IASB-Sitzungswoche, London |
| 22./23.5.2019 | EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel |
| 4.6.2019 | Gemeinsame EFRAG-Board/TEG-Sitzung, Brüssel |
| 11./12.6.2019 | IFRS IC-Sitzung, London |
| 13./14.6.2019 | 75. IFRS-FA-Sitzung, Berlin |
| 17.-19.6.2019 | IASB-Sitzung, London |
| 20./21.6.2019 | IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, London |
| 25.-27.6.2019 | Zusammenkunft der Treuhänder der IFRS-Stiftung, München |
| 27.6.2019 | 43. HGB-FA-Sitzung, Berlin |
| 2.7.2019 | DRSC-Mitgliederversammlung und -Verwaltungsratssitzung, Berlin |
| 3./4.7.2019 | EFRAG-TEG-Sitzung und CFSS-Zusammenkunft, Brüssel |
| 9.7.2019 | EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel |
| 11./12.7.2019 | ASAF-Sitzung, London |



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

| | |
|-------|---|
| IASB | <p>Am 21.2.2019 wurde bekanntgegeben, dass Martin Edelmanns Amtszeit als IASB-Mitglied um ein Jahr verlängert wurde. Sie wird damit am 30.6.2021 enden.</p> <p>Am 13.3.2019 wurde zudem bekanntgegeben, dass Mr Tadeu Cendon (PwC/Brasilien) und Ms Rika Suzuki (PwC/Japan) als IASB-Mitglieder ernannt wurden. Deren Amtszeit beginnt jeweils am 1.7.2019. Sie ersetzen die dann ausscheidenden IASB-Mitglieder Amaro Gomes (Brasilien) und Takatsugu Ochi (Japan); für beide endet die zweite Amtszeit, die Mitgliedschaft beider war also nicht mehr verlängerbar.</p> |
| EFRAG | <p>Seit 1.4.2019 ist Chiara Del Prete neue EFRAG-TEG-Vorsitzende. Als EFRAG CEO wurde Saskia Slomp, die bereits zuvor für EFRAG tätig war, ernannt. Beide lösen Andrew Watchman ab, der bislang beide Rolle in Personalunion inne hatte und aufgrund seiner britischen Nationalität diese Aufgaben abgegeben hatte.</p> |

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| AG | Arbeitsgruppe |
| AIP | <i>Annual Improvements Project</i> |
| ARC | <i>Accounting Regulatory Committee</i> |
| ASAF | <i>Accounting Standards Advisory Forum</i> |
| BMJV | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz |
| CFSS | <i>Consultative Forum of Standard Setters (der EFRAG)</i> |
| DP | Diskussionspapier |
| DPOC | <i>Due Process Oversight Committee</i> |
| DRS | Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s) |
| DRSC | Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. |
| ED | <i>Exposure Draft (Standardentwurf)</i> |
| EFRAG | <i>European Financial Reporting Advisory Group</i> |
| ESEF | <i>European Single Electronic Format</i> |
| ESMA | <i>European Securities and Markets Authority</i> |
| EU | Europäische Union |
| FA | Fachausschuss (des DRSC) |
| GPF | <i>Global Preparers Forum (der IFRS-Stiftung)</i> |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IAS | <i>International Accounting Standard(s)</i> |
| IASB | <i>International Accounting Standards Board</i> |
| IFASS | <i>International Forum of Accounting Standard Setters</i> |
| IFRIC | <i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i> |
| IFRS | <i>International Financial Reporting Standard(s)</i> |
| IFRS AC | <i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i> |
| IFRS IC | <i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i> |
| MCCG | <i>Management Commentary Consultative Group (der IFRS-Stiftung)</i> |
| OCI | <i>Other Comprehensive Income</i> |
| TEG | <i>Technical Expert Group</i> |
| TRG | <i>Transition Resource Group</i> |



Herausgegeben am 31.03.2019

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.